Düsseldorfer Zeitung.

№ 326. Freitag den 30. November. 1838.

Preußen.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält nachstehendes Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handels-Ministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktien-Zeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sey.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung: 1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei; 2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden; 3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen zulässig; 4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen andern übertragen hat, die Wahl, ob sie a. den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder b. der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat. Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen. 5) Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind. 6) Wenn nach Einzahlung von 40 pCt. die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder a. den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder b. denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktien-Zeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden seyn. So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten; eben so sind die Verhältnisse der Construktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungs-Fonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen. Dasselbe erstreckt sich insonderheit: 1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden; 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum; 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen; 4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und 5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5.) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5. gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung frem-

der Grundstücke behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung ꝛc., eben so, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegel-Fabrikation und von Feldsteinen, so wie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8, Nr. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9.) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig seyn, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allg. Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8 bis 11. Theil I. Titel 11. Die Regierung ernennt die Taratoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigenfalls von der Regierung hierzu angehalten. Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taratoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu. In der Rheinprovinz, soweit das Allg. Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungs-Summe gerichtlich deponirt, oder ob dafür Caution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Caution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geld-Entschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geld-Vergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sey es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Falle zu jeder Zeit geltend machen; bestreitet die Gesellschaft das Daseyn der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgibt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstücke entstandenen Werths-Verminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, so wie den angebotenen Kaufpreis, dem nach §. 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

(Forts. f.)

Italien.

Der Korrespondent des Fränk. Merk. schreibt aus Rom: Die wiederholt von hier aus in einigen deutschen Blättern mitgetheilte Nachricht, daß alle Verbindungen zwischen Preußen und dem heiligen Stuhle abgebrochen seyen, kann ich Ihnen aufs Bestimmteste als ungegründet angeben. Auch erlaubt dem Kardinal-Staatssekretär sein noch immer ziemlich leidender Zustand nur geringe Thätigkeit in den Staatsgeschäften. Mit dem preußischen Geschäftsträger Herrn v. Buch fanden mit Umgehung der bekannten Differenzen in der letzteren Zeit nur die gewöhnlichen Kommunikationen statt.

Großbrittanien.

London, vom 24. Nov. Die Gesandten von Frankreich, Rußland, Preußen, Belgien und Oestreich arbeiteten gestern auf dem auswärtigen Amte.

Gestern fand auch wieder eine Kabinetsberathung auf dem auswärtigen Amte statt, welche drei Stunden währte.

— Der außerord. türkische Gesandte, Reschid Pascha, kam gestern mit seinem Gefolge von Calais zu Dover an. Eine Ehrenwache empfing ihn bei seiner Landung, und er wurde von den Kanonen des Forts begrüßt.

— Die Regierung soll so eben die Nachricht von der Ankunft des Lords Durham zu Portsmouth erhalten haben.

Spanien.

Nach mehrtägiger Unterbrechung hat man Nachrichten aus Madrid bis zum 17. d. erhalten. Der Belagerungszustand ist aufgehoben; Madrid scheint ruhig; allein die Bewegungen, welche neulich seine Ruhe störten, haben sich in den Schooß der Kortes verpflanzt, wo die lebhafter als je angegriffenen Minister nur wenige Vertheidiger finden. Das schwache Ministerium des Herzogs von Frias wird die Diskussion der am 14. der Deputirtenkammer von der Kommission vorgeschlagenen Adresse allem Anschein nach nicht überleben. Die Adresse wird allgemein als dem Ministerium feindselig angesehen. Es heißt darin unter Andern: „Wenn nach der unglücklichen Affaire von Morella das Glück sich unsern Waffen weniger günstig zeigte, indem es die Uebel des Vaterlandes erschwerte, so nöthigt der gerechte Schmerz, den diese Uebel in den Herzen der Deputirten erregen, dieselben, die Stimme bis zum Throne zu erheben, damit man den Ursachen eines so beklagenswerthen Ereignisses nachforsche, und damit, indem man die Ehre unserer tapfern Armee unverletzt läßt, die Verantwortung auf die wahren Schuldigen falle.

„Damit die Opfer des Volks, so wie die Beharrlichkeit und die Tapferkeit, welche unsere Armee allenthalben zeigt, indem sie ihr Blut für die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlands reichlich vergießt, nicht vergeblich seyen, hält der Kongreß es für unumgänglich, daß die Regierung fest und kräftig genug seyn müsse, um alle Parteien im Zaum

zu halten, indem sie mit starker Hand die Ausschweifungen und Unordnungen unterdrücke, woher diese auch entspringen, welchen Vorwand oder welchen Zweck sie auch haben mögen. Dadurch, und nicht anders, so wie die hohe Weisheit J. Maj. es würdigen wird, kann die Disziplin in der Armee, die Ordnung unter dem Volke und die den Gesetzen schuldige Achtung, Elemente, welche zur Sicherrung des Erfolges unsrer Sache täglich nothwendiger werden, unverletzt bestehen. Der Kongreß, stets geneigt, zu einem so wichtigen Zwecke mitzuwirken, wird mit ernstlicher Aufmerksamkeit die von der Regierung J. Maj. erlassenen Dekrete sowohl in Betreff der neuen Aushebung als der Requisition von Pferden untersuchen, mit Billigkeit die Dringlichkeit dieser Dekrete und andere Umstände erwägen, und zugleich Sorge tragen, das den Kortes in solchen Sachen zustehende Recht unverletzt zu bewahren."

In Betreff der Finanzen heißt es in dem Entwurf: „Die unumgänglichen Mittel aufsuchen, um die Ausgaben des Staats zu decken, indem man vor Allem unsern braven Heeren den Vorzug gibt, das muß, so wie J. Maj. es anzukündigen geruhte, der Hauptgegenstand unsrer Arbeiten in der gegenwärtigen Sitzung seyn. Die Deputirtenkammer wird sich mit diesem Gegenstande aufs eifrigste und aufs gewissenhafteste beschäftigen; denn die Erwählten der Provinzen, die deren unglücklichen Zustand in der Nähe sehen, kennen die Nothwendigkeit, die größte Ordnung und die strengste Sparsamkeit in der Erhebung und Vertheilung der Staatseinkünfte einzuführen, damit die Bürde weniger schwer, und die Frucht davon nicht verloren sey.

„Von denselben Gesinnungen beseelt, wird die Deputirtenkammer mit Vergnügen die Vorschläge aufnehmen, welche die Regierung J. Maj. ihr zu dem Zwecke vorlegen wird, den Kredit des Staats, im In- wie im Auslande, so viel wie möglich wiederherzustellen, nicht nur weil die Grundsätze einer strengen Gerechtigkeit dies erheischen, sondern auch weil der öffentliche Nutzen eine solche Maßregel anräth. Man wird so Mittel zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse finden, ohne darum die Hülfsquellen des öffentlichen Reichthums zu erschöpfen. Aus diesem Grunde hofft die Kammer, die Regierung J. Maj. werde ihr Kenntniß von dem Gebrauch geben, den sie von der ihr von der vorigen Legislatur ertheilten Ermächtigung zur Schließung einer Anleihe gemacht hat."

Nur in einem Punkte waren, wie schon gestern angegeben, die Herren Seoane und Olozaga mit den übrigen Mitgliedern der Adreßkommission nicht übereinstimmend, darin nämlich, daß sie an geeigneter Stelle den Zusatz wünschten, daß kein Vergleich mit Don Karlos oder dessen Familie möglich sey. Sie wollen bei der Diskussion darauf näher zurückkommen.

Die Diskussion des Adreßentwurfs begann am 16. mit einer sehr langen Rede des Hrn. Arguelles, worauf der Präsident des Konseils, Herzog von Frias, antwortete. Dieser erklärte, die Regierung habe dringende Schritte gethan, und würde deren fortwährend thun, damit der Quadrupelallianzvertrag zur Ausführung käme, und Hr. Martinez de la Rosa, welcher nach dem Herzoge von Frias sprach, bemühte sich, zu beweisen, daß die französische Regierung die konstitutionelle Sache in Spanien aufrichtig begünstigt habe.

In der Sitzung vom folgenden Tage suchte das von Hrn. Munoz Maldovado mit vieler Heftigkeit angegriffene Ministerium seine Politik und seine Handlungen zu rechtfertigen. Der Herzog v. Frias und die Minister der Justiz und der Marine nahmen Theil an der Diskussion. Ersterer erklärte in Antwort auf die über den Quadrupelallianzvertrag gemachten Bemerkungen, das Kabinet sey mit den drei Mächten, welche diesen Vertrag unterzeichnet, in Unterhandlung, um einige neue und wirksamere Klauseln zu erlangen. —

Am 14. hatte sich die Deputirtenkammer mit einem Antrage über den Zustand der Provinz Toledo beschäftigt, und das Ministerium, dem man vorwarf, den General Narvaez nach Madrid berufen zu haben, mußte zeigen, wie die Operationen der Karlisten und die Bewegungen von Espartero diesen Beschluß nöthig gemacht hatten. Die stürmische Sitzung vom 14. ergab kein Resultat; allein in der Sitzung vom 15. nahm die Kammer einen Vorschlag des Generals Seoane in Erwägung, welcher die Bildung einer besondern Kommission bezweckte, um alle Dokumente und Angaben über verschiedene Gegenstände zu erhalten, namentlich 1. über die finanzielle Lage jedes Ministeriums; 2. über das Resultat der Arbeiten der Kommission, welche ernannt worden, um die Mittel vorzuschlagen, die Einnahmen mit den Ausgaben auf gleichen Satz zu bringen; 3. über die 1836, 37 und 38 geschlossenen Kontrakte und Verträge; 4 über die zu dieser Zeit gemachten Vorschüsse und Darlehen; 5. über die mit der St. Ferdinandsbank geschlossenen Verträge ꝛc.

Der General Seoane sagte zur Begründung seines Antrags unter Andern, die Armee befinde sich in der größten Entblößung, während 1500 bis 2000 Blutegel über das ganze Land verbreitet seyen, und aus Madrid die Mittel zögen, einen skandalösen Luxus zu unterhalten. Wolle das Ministerium der Gerechtigkeit gemäß verfahren, so müsse ein Drittel der Angestellten gehängt und ein Viertel auf die Galeeren geschickt werden, und selbst dann würden noch Blutsauger übrig bleiben. — Gegen den frühern Finanzminister, Grafen von Toreno, will genannter Deputirter nach dessen Rückkehr von Paris, wo derselbe in der letzten Zeit sich dem Wohlleben und den Vergnügungen hingab, wegen des Vertrags in Betreff der Quecksilberminen von Almaden eine förmliche Anklage erheben.

Wenngleich die vorstehenden Angaben nicht ganz von Uebertreibungen frei seyn mögen, so ist es doch leider nur allzu wahr, daß sich schon Viele auf Kosten dieses unglücklichen Landes bereicherten, und noch Andere ihrem Beispiele folgen möchten. Das arme Volk zahlt am Ende die Zeche.

Frankreich.

Paris, vom 26. Novbr. Die angezeigte Truppenbewegung nach der Gränze hin geht in diesem Augenblick auf allen Punkten vor sich und veranlaßt allerseits Garnisonswechsel. Es scheint jedoch, daß keines der hiesigen Regimenter nach der belgischen Gränze geschickt werden wird.

Niederlande.

Das Handelsblatt sagt, es habe höchst wichtige Nachrichten aus London erhalten. Frankreichs Politik, die immer mehr nach einer neuen Weltherrschaft strebe, trete mit jedem Tage deutlicher hervor; indessen sey es noch möglich, daß das französische Kabinet vor Eröffnung der Sitzung der Kammern (am 17. k. M.) sein System ändere und mit seinen Verbündeten übereinstimmend handle. Geschehe dies aber nicht, und befinde sich daher die Konferenz in Folge der Weigerung der Belgier, den neuesten Vorschlägen beizutreten, außer Stand, die Differenzen zwischen Holland und Belgien zu ordnen, dann sey es sehr wahrscheinlich, daß dieselbe sich auflösen, und daß alsdann Deutschland beginnen werde, die Rechte des Bundes zu handhaben und die Belgier aus Luxemburg zu vertreiben, Frankreich möge seine Zustimmung dazu geben oder nicht. —

Belgien.

Brüssel, vom 27. Nov. Die gestern hier eingegangenen Nachrichten veranlaßten eine Berathung der Minister, wobei der König den Vorsitz führte.

— Hr. v. Praet, Sekretär des Königs, ist nach London abgereist.

— Das zu Tournay in Garnison liegende Artillerieregiment soll Befehl zu sofortiger Bildung zweier neuen Feldbatterien erhalten haben.

Redakteur: L. Stahl.

Schiffahrts-Anzeige. Düsseldorf den 29. Novbr.

Angekommen: A. Krapp von Mainz mit 1140 Ctr. — Holtz von Dollendorf mit 1070 Ctr. — Hannesen von Andernach mit 350 Ctr. — H. Sack von Rotterdam mit 2676 Ctr. — Biller von Fanten mit 520 Ctr. — Rings von Dollendorf mit 550 Ctr. — W. Hack von Köln.

Abgefahren: J. Fenster nach Neuwied.

In Ladung: C. Hermann nach Mainz.

Wasserstand 9 Fuß " Zoll.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche auf das Amtsblatt pro 1839 und auf das Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte pro 1838 zu subscribiren wünschen, werden hierdurch eingeladen, sich dieserhalb bis zum 4. Dezember c in meinem Sekretariate, Stube Nr. 16. zu melden.

Düsseldorf den 27. November 1838.

Der Oberbürgermeister v. Fuchsius

Holzverkauf.

Dienstag den 11. Dezember dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, sollen zu Eller in der Wohnung des Beigeordneten und Wirthes Herrn Peter Wilhelm Reicharz circa 240 Eichenstämme aus den Waldungen des Hauses Eller, nämlich:

a. 170 Stämme im Rauenthal,
b. 52 „ im Willbruch an der Brücke über den Eselsbach, und
c. 18 Stämme im Roderbusch,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Verzeichniß der einzelnen Stämme liegt bei dem Verwalter Pohl auf dem Hause Eller, die Verkaufsbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 22. November 1838.

Coninx.

Rheinische Eisenbahn.

Zur Ausmauerung der Schachte am Nirmer Tunnel bei Aachen und am Königsdorfer Tunnel werden 7 Stück große und 18 Stück kleinere gußeiserne Ringe erfordert, von denen die ersteren etwa 12.000 Pfund per Stück, die letzteren etwa 3700 Pfund per Stück wiegen.

Wir ersuchen die Besitzer von Eisengießereien, welche die Lieferung dieser Gegenstände zu übernehmen wünschen, von den in unserm Geschäftsbüreau hierselbst (Trankgasse Nr. 8) und in dem Sektionsbüreau zu Aachen (vor dem Theaterthore) offen liegenden Zeichnungen Kenntniß zu nehmen und ihre Offerten, äußerlich als Soumission bezeichnet, längstens bis zum 20. Dezember d. J. frankirt an uns nach Köln einzusenden.

Die Preise sind franco auf die Baustellen bei Nirm und Königsdorf geliefert zu stellen und muß die Lieferung dergestalt ausgeführt werden, daß dieselbe spätestens einen Monat nach dem Kontrakts-Abschlusse beginnt und innerhalb zwei Jahren beendigt wird, so jedoch, daß vierzehn Tage nach jedesmaliger Bestellung ein Ring abgeliefert werden muß.

Köln den 27. November 1838.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft,
Hauchecorne.

Rheinische Eisenbahn.

Die Lieferung der eisernen Untergestelle zu 20 Erd-Transportwagen, bestehend in
40 Stück schmiedeeisernen Achsen,
80 Stück gußeisernen Rädern, und
80 Stück dergleichen Pfannen,
soll dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Die Bedingungen der Lieferung sind in unserm Geschäft-büreau hier (Trankgasse Nr. 8) und in dem Sektionsbureau zu Aachen (vor dem Theaterthore) einzusehen.

Die auf diese Lieferungen Reflektirenden werden eingeladen, ihre äußerlich als Soumission zu bezeichnenden Anerbietungen längstens bis zum 20. k. M. frankirt an uns einzusenden und werden die eingegangenen Soumissionen, an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr in unserm Geschäftsbureau hierselbst in Gegenwart der erscheinenden Soumissionärs eröffnet werden.

Köln den 27. November 1838.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft,
Hauchecorne.

Am Freitag den 30. November 1838, Morgens 11 Uhr, wird unterzeichneter Gerichtsvollzieher auf dem öffentlichen Marktplatze zu Düsseldorf mehrere Mobilien an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Carl Barths.

Ball-Anzeige.

Den Herren Subscribenten, welche mich im verflossenen Jahre durch Theilnahme an den von mir veranstalteten vier geschlossenen Winterbällen beehrten, hiermit die ergebenste Anzeige, daß dieselben für den Winter 18$\frac{3}{4}$ am 2. und 19. Dezember, Sylvester-Abend, und 19. Januar k. J. stattfinden werden.

Sollte die Subscriptionsliste, welche bereits in Circulation gesetzt ist, einzelnen der vorigjährigen respektiven Theilnehmer nicht zugekommen seyn, so liegt diese in meinem Lokale für dieselben zur Einzeichnung offen.

Außer den Herren Subscribenten wird Niemanden der Eintritt gestattet.

Peter Bender.

Erwiderung.

Es ist uns nie eingefallen auf den Namen unseres Vaters Joh. Pet. Jos. May etwas zu borgen oder zu leihen; durch die in der Beilage zu Nr. 321 dieser Zeitung erlassene Warnung aber sind wir veranlaßt, denselben aufzufordern, diejenigen namhaft zu machen, welche auf seinen Namen geborgt haben.

Die Kinder
des Joh. Pet. Jos. May.

Eidamer- und Schweizer-Käse

erhielt so eben D. A. Lange,
Communications- und Alleestraßen-Ecke B. Nr. 436.

Schrottgeriss und Stückkohlen

vorzüglich gut hat eine frische Ladung erhalten

J. F. B. Müsch.

3000 Pfund Büffel-Hornspitzen, die 100 Stück zu 70 bis 80 Pfund Gewicht und sehr schön, auch Brasilianer-Hornspitzen sind billig zu haben die ganze Parthie wie vereinzelt bei

C. H. Beyer in Solingen.

Stieler's Schul-Atlas

der neuern Erdbeschreibung

hat für alle Schulen Deutschlands einen Vorzug erhalten, den kein anderer Schulatlas gewähren kann. Es wird nämlich von jetzt an jedem Exemplar desselben aus dem nun vollständig erschienenen Atlas der Deutschen Bundes-Staaten eine der 29 Karten nach der Wahl des Käufers gratis beigegeben, so daß für alle Landestheile Deutschlands die speciellere Darstellung der heimathlichen Gegend, welche Lehrer und Schüler zunächst angeht, nicht fehlen kann.

Schul-Atlas der neuern Erdbeschreibung. 27 ill. K. nebst 1 Specialkarte der Rheinprovinz. Preis 1$\frac{1}{2}$ Thlr.
Kleiner Atlas der Deutschen Bundes-Staaten. 29 ill. K. Preis 2$\frac{1}{2}$ Thlr.
Schul-Atlas der Alten Welt. 14 ill. K. nebst Abriss der alten Geographie. Preis 1 Thlr.

bei Justus Perthes in Gotha erschienen, sind stets in den neuesten Auflagen durch alle Buchhandlungen, in Düsseldorf bei Schaub zu haben.

Die Kunst- und Schreibmaterialien-Handlung

von

Jos. Rings,

Communicationsstraße Nr. 611,

empfiehlt bei den Nicolaus-, Weihnachts- und Neujahrs-Festtagen ihr wohlassortirtes Lager von Schreibmaterialien, Zeichen- und Malergegenständen, Bildern und Kupferstichen einem geehrten Publikum bestens; insbesondere empfiehlt sie ihre hübsche Auswahl von A. B. C.-Büchern mit und ohne colorirte Bildern, Kinderschrifte, Zeichenbücher, Gebet- und Erbauungsbücher, elegante Stammbücher, Brieftaschen, Cigarren- und Tabaksdosen, Pariser Pappkistchen, Reißzeuge von vorzüglicher Güte, Zeichenkästchen, Farbkästchen, einzelne Farben, Honigfarben, Feder- und Rasiermesser engl. und inländ. Fabrikate, Schreibheften in allen Größen, Zeichenmappen, Ausschnittbilder, Bilderbogen, schwarze und colorirte u. s. w. zu sehr billigen Preisen.

Ferner:

Goldleisten

im Preise per Fuß 1, 1$\frac{1}{2}$, 1$\frac{3}{4}$, 1$\frac{5}{6}$, 2, 2$\frac{1}{2}$, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 14 Sgr., auch besorgt sie das Einrahmen der Bilder aufs Billigste.

So eben angekommen frische große Scheveninger Schelfische, Straßburger Kastanien und neuer Laberdan bei

Jos. Spinrath.

Ganz große frische Scheveninger Schelfische, neue Sardellen, frische große Buschhasen per Stück 22 Sgr. ohne Pelz, Citronen, Apfelsinen empfiehlt bestens

C. Berwitt, Flingerstraße.

Süße Scheveninger Schelfische und frische Muscheln bei

Heinrichs, Rheinstraße.

So eben erhielt frische Scheveninger Schelfische

W. J. Willems, Rheinstraße.

Frische Scheveninger Schelfische zur Stadtwage,

H. Stamm.

Zum Salm in der Liefergasse sind eben angekommen: große süße Schelfische zu billigen Preisen.

[782] Vom 17. auf den 18. Oktober d. J. ist zwischen dem Markt bis zum Rhein an's Dampfschiff, ein braun ledernes verschlossenes Felleisen, mit dem Namen von Sonsfeld von Neuwied bez., verloren gegangen. Der redliche Finder wird höflichst gebeten, solches gegen eine gute Belohnung an die Expedition d. J. abzugeben.

[686] Ein in allen Hausarbeiten und Bügeln erfahrenes Mädchen, das auch etwas Kochen versteht, kann bei einer kinderlosen Familie sogleich in Dienst treten. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

[688] Ein Branntweinkessel nebst Zubehör ist billig zu kaufen und das Nähere in der Expedition d. Bl. zu erfahren.

[687] Wo in einer der belebtesten Straßen der Stadt eine erste Etage, bestehend aus 1 Saal und 6 Zimmern, zu vermiethen ist, sagt die Expedition d. Bl.

In dem Hause Nr. 399 auf dem Hundsrücken ist der erste Stock, bestehend aus 7 Theilen nebst Keller und Speicher, zu vermiethen.

Optische Vorstellung

bei Herrn Schick im Hôtel de belle vue.

Theater-Anzeige.

Freitag den 30. November:

Die Stumme von Portici.

Große Oper in 5 Aufzügen nach dem Französischen des Scribe. Musik von Auber.

1. Akt:

Vanta,

getanzt von Dem. Piombanti und Dem. Burdet.

3. Akt:

Tarandelle,

getanzt von Dem. Piombanti, Dem. Burdet und dem sämmtlichen Chorpersonal.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 794 D.